

## **3361/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 10.04.2002**

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3445/J-NR/2002 betreffend Bestätigungsvermerk der Abschlussbilanz des Kunsthistorischen Museums zum 31.12.1999, die die Abgeordneten Dr. Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen am 19. Februar 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

**Ad 1.:**

Beide Versionen sind gültig. Der im Firmenbuch aufliegende Bestätigungsvermerk wurde dem Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) entnommen und entspricht der Formulierung des § 274 (1) Handelsgesetzbuch. Eine etwaige

Einschränkung bzw. Versagung des Bestätigungsvermerks ist gemäß § 274 (3) Handelsgesetzbuch ausdrücklich zu erklären und die Gründe für Einschränkung bzw. Versagung wären in diesem Fall anzugeben.

Der der Abgeordneten Dr. Glawischnig übermittelte Bestätigungsvermerk wurde dem Wirtschaftsprüfungsbericht über den Jahresabschluss zum 31.12.1999 entnommen, welcher über die gesetzliche Mindestforderung des § 274 (1) Handelsgesetzbuch hinausgehende Formulierungen enthält.

**Ad 2.:**

Dem Ministerium wurde der Wirtschaftsprüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999 vorgelegt, welcher auch den Bestätigungsvermerk mit der ausdrücklichen Formulierung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks enthält.

Ad 3.:

Der im Firmenbuch aufliegende Bestätigungsvermerk beschränkt sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Formulierung des § 274 (1) Handelsgesetzbuch, wobei Ergänzungen und Erweiterungen möglich, jedoch nicht verpflichtend sind.